Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Verkauf von Waren in Kommission bei GOLDIG

Stand: Oktober 2026

1. Vertragsgegenstand

Die Lieferantin bzw. der Lieferant wird nachfolgend **„Einlieferer“** genannt. Der Einlieferer überlässt GOLDIG gebrauchte, geschäftsübliche Waren, insbesondere Kinder- und Jugendbekleidung, Schuhe, Accessoires, Spielzeug und vergleichbare Artikel, zum Verkauf in Kommission.

GOLDIG handelt beim Verkauf der Ware **im eigenen Namen und für Rechnung des Einlieferers**.

Das Eigentum an der Ware verbleibt bis zum Verkauf grundsätzlich beim Einlieferer.

GOLDIG prüft die eingelieferte Ware innerhalb angemessener Zeit auf ihre Eignung für den Verkauf. GOLDIG ist nicht verpflichtet, sämtliche angelieferten Artikel anzunehmen. Nicht angenommene Ware ist innerhalb von **10 Werktagen nach Mitteilung** abzuholen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abholung, ist GOLDIG berechtigt, die Ware ohne weitere Zustimmung des Einlieferers einer gemeinnützigen Organisation zu überlassen oder anderweitig im Interesse einer nachhaltigen Verwertung zu verwenden.

Für die Warenabgabe ist grundsätzlich ein Termin zu vereinbaren.

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich saisonbezogen:

- **Frühjahr-/Sommerware:** ab Februar/März
- **Herbst-/Winterware:** ab Juli/August

Die jeweilige Verkaufsperiode endet grundsätzlich:

- **Sommersaison:** letzter Werktag im September
- **Wintersaison:** letzter Werktag im März

Diese Zeiträume können von GOLDIG aufgrund von Warenbestand, Nachfrage oder betrieblichen Gründen angepasst werden.

Nicht verkaufte Ware ist innerhalb von **10 Werktagen nach Ende der jeweiligen Verkaufsperiode** abzuholen, sofern keine Verlängerung vereinbart wurde.

Wird die Ware innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, ist GOLDIG berechtigt, die Ware ohne weitere Zustimmung des Einlieferers zu spenden oder anderweitig zu verwerten. Der Einlieferer stimmt dieser Vorgehensweise bereits mit Abschluss des Kommissionsvertrages zu.

2. Zustand und Annahme der Ware

Die eingelieferte Ware muss **sauber, gepflegt und gebrauchsfähig** sein.

Textilien müssen gewaschen und frei von starken Verschmutzungen, Flecken oder unangenehmen Gerüchen sein. Gebrauchstypische Abnutzung ist zulässig. Wesentliche Mängel oder Besonderheiten sind bei der Abgabe anzugeben.

GOLDIG entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Waren zum Verkauf angenommen werden. Dabei können insbesondere **Zustand, Alter, Saison, Nachfrage, Marke, Größe und aktuelle Marktsituation** berücksichtigt werden.

GOLDIG ist berechtigt, geringfügige Reinigungs- oder Aufbereitungsmaßnahmen vorzunehmen, soweit diese für einen ordnungsgemäßen Verkauf erforderlich und zumutbar sind.

Werden nachträglich erhebliche, nicht angegebene Mängel festgestellt oder stellt sich heraus, dass ein Artikel nicht den vereinbarten Annahmebedingungen entspricht, kann GOLDIG die Rücknahme des Artikels verlangen. Die Ware ist innerhalb von **10 Werktagen nach Aufforderung** abzuholen.

Aus hygienischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen können bestimmte Waren grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen werden, insbesondere gebrauchte Unterwäsche und vergleichbare Hygieneartikel.

GOLDIG ist außerdem berechtigt, Waren abzulehnen, die aufgrund ihres Zustands, Alters, einer Rückrufaktion oder aus sonstigen Gründen nicht für den Verkauf geeignet sind.

---

3. Preisgestaltung

Die Festsetzung des Verkaufspreises erfolgt durch **GOLDIG** unter Berücksichtigung insbesondere von Zustand, Marke, Alter, Saison, Nachfrage und marktüblichen Preisen.

Der Einlieferer erhält eine Übersicht über die angenommenen Artikel und die vorgesehenen Verkaufspreise.

GOLDIG ist berechtigt, die Verkaufspreise im Rahmen üblicher Verkaufsmaßnahmen zu verändern. Dies gilt insbesondere für saisonale Preisreduzierungen, Rabattaktionen und sonstige Maßnahmen zur Verkaufsförderung.

Der Einlieferer erklärt sich mit solchen Preisänderungen einverstanden.

4. Verkauf im Ladengeschäft und online

GOLDIG ist berechtigt, die angenommene Ware sowohl **im Ladengeschäft als auch online** zum Verkauf anzubieten.

Der Verkauf kann insbesondere über:

- den GOLDIG-Onlineshop bzw. die eigene Internetseite,
- **Vinted**,
- **Kleinanzeigen**,
- soziale Medien,
- weitere Verkaufs- und Onlineplattformen

sowie über vergleichbare zukünftige Vertriebswege erfolgen.

Die Entscheidung, über welchen Verkaufsweg ein Artikel angeboten und verkauft wird, liegt ausschließlich bei GOLDIG.

GOLDIG entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein Artikel stationär, online oder über mehrere Verkaufskanäle gleichzeitig angeboten wird.

Für die Darstellung der Ware im Internet darf GOLDIG insbesondere **Fotos, Artikelbeschreibungen, Größenangaben und sonstige verkaufsrelevante Informationen** erstellen und veröffentlichen.

Die Wahl des jeweiligen Verkaufskanals kann jederzeit geändert werden.

Separat vom Kaufpreis berechnete Versandkosten gehören nicht zum Verkaufspreis im Sinne der Provisionsberechnung.

---

5. Provision und Anteil des Einlieferers

Der Einlieferer erhält grundsätzlich **35 % des tatsächlich erzielten Verkaufspreises** des jeweiligen verkauften Artikels.

Die verbleibenden **65 %** verbleiben bei GOLDIG und dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für Personal, Verkaufsflächen, Aufbereitung, Lagerung, Verwaltung, Marketing, Verkaufsplattformen und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Abweichende Vereinbarungen zur Aufteilung können in begründeten Einzelfällen getroffen werden. Diese bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen Absprache.

Bei einem reduzierten Verkaufspreis berechnet sich der Anteil des Einlieferers anhand des **tatsächlich erzielten Verkaufspreises nach dem gewährten Preisnachlass**.

---

6. Auszahlung

Die Auszahlung des dem Einlieferer zustehenden Betrages erfolgt grundsätzlich **zum Monatsende**, sobald:

1. der betreffende Artikel verkauft wurde und
2. eine Rückabwicklung des Verkaufs durch den Käufer nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Erfolgt der Verkauf erst am Monatsende, kann die Auszahlung im Rahmen der nächsten regulären Abrechnung zum Monatsende des Folgemonats erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt nach Wahl des Einlieferers:

- per **Überweisung auf ein angegebenes Bankkonto**, oder
- als **Guthaben für Einkäufe bei GOLDIG**.

Für eine Auszahlung per Überweisung müssen die erforderlichen Kontodaten vollständig und korrekt angegeben werden.

GOLDIG dokumentiert die Verkäufe und Abrechnungen nachvollziehbar.

---

7. Rückgabe und Reklamationen durch Käufer

Für Verkäufe durch GOLDIG gelten gegenüber den Käufern die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Wird ein Verkauf aufgrund eines gesetzlichen Rückgabe-, Widerrufs- oder Gewährleistungsanspruchs rückabgewickelt, wird der betreffende Verkauf in der Abrechnung des Einlieferers entsprechend berücksichtigt.

Bei Onlineverkäufen können insbesondere die für Fernabsatzgeschäfte geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

8. Zahlung der Käufer

Die im Ladengeschäft und bei Onlineverkäufen angebotenen Zahlungsmöglichkeiten bestimmt GOLDIG.

Ein Anspruch des Einlieferers auf eine bestimmte Zahlungsart oder einen bestimmten Verkaufsweg besteht nicht.

---

9. Haftung

GOLDIG haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GOLDIG nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die gesetzlichen Ansprüche des Einlieferers bleiben im Übrigen unberührt.

---

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Kommissionsvertrag kann von beiden Parteien grundsätzlich mit einer Frist von **14 Tagen** gekündigt werden.

Bereits verkaufte Ware und daraus entstandene Zahlungsansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.

Im Falle der Kündigung ist die noch nicht verkaufte Ware innerhalb von **14 Tagen nach Vertragsende** abzuholen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Wird die Ware nicht fristgerecht abgeholt, gelten die Regelungen zur nicht abgeholten Ware gemäß Ziffer 1 entsprechend.

---

11. Digitales Artikel- und Abrechnungssystem

GOLDIG kann die eingelieferten Artikel digital erfassen und verwalten.

Hierbei können insbesondere Artikelnummer, Beschreibung, Kategorie, Zustand, Verkaufspreis, Verkaufsdatum und Auszahlungsbetrag dokumentiert werden.

Der Einlieferer erhält im Rahmen der vereinbarten Abwicklung eine nachvollziehbare Übersicht über die eingelieferten und verkauften Artikel.

---

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Einlieferers werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung und Abwicklung des Kommissionsvertrages erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

Die Verarbeitung erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können der Datenschutzerklärung von GOLDIG entnommen werden.

---

13. Änderungen und ergänzende Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen GOLDIG und dem Einlieferer können von diesen AGB abweichen. Solche Vereinbarungen sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form dokumentiert werden.

14. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit gesetzlich zulässig, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Anbieter

goldig – Secondhand für Kinder

Markgrafenstraße 38
76133 Karlsruhe
Deutschland

E-Mail: info@goldig-secondhand.de
Telefon: 0721 / 79084352